

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 63.

Freitag den 4. März.

1870.

Bekanntmachung.

Die nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen über aufgefundenene Gegenstände von heute an in der Registratur des Commissariats im Erdgeschosse des Polizeihauses am Raschmarke mündlich oder schriftlich erstatten.

Dasselbst werden auch Anzeigen über verlorene Gegenstände angenommen.
Leipzig, den 1. März 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Beziehung der Staatsangehörigen des Königreichs Preußen zur Gewerbe- und Personalsteuer betr.
Zur Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1870 haben Staatsangehörige des Königreichs Preußen, welche hier ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges und ohne Erwerbung des hierländischen Staatsbürgerrechtes längeren Aufenthalt genommen haben, und auf Grund der Uebereinkunft zwischen den Kronen der Königreiche Sachsen und Preußen gegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen **gänzliche** oder **theilweise Befreiung** von hierländischer Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, **solches ungesäumt und spätestens bis zum 12. März laufenden Jahres**

dem Vorsitzenden der Ortsabschätzungs-Commission **Herrn Steuerrath Langbein (Königliche Bezirks-Steuer-Einnahme, Schloß Pleißenburg)** schriftlich anzuzeigen, und werden dieselben gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß in §. 2 Pct. 1 der Ausführungs-Verordnung d. Ges. v. 18. Febr. 1870 enthaltenen Bestimmungen genau in Obacht zu nehmen. **ernach müssen diese Anzeigen enthalten:**

- a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person,
- b) die Brandkataster- oder Straßennummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist,
- c) den Nachweis der Preussischen Staatsangehörigkeit und des Zeitpunctes, von wo ab der hierländische Aufenthalt begonnen hat,
- d) dasern dieser Aufenthalt bereits über 5 Jahre andauert hat und Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche in Preußen gelegen, beziehentlich daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehalten und Pensionen, welche aus Preussischen Staatscassen gezahlt werden, anher bezogen wird, die Angabe des jährlichen Betrags dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben, und
- e) sofern auch noch Einkommen aus andern Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Capitalien, Staatspapieren, Actien, Leibrenten u. anher bezogen wird, auch die Angabe des jährlichen Betrags dieser Einkünfte und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Wird eine solche Anzeige innerhalb der vorerwähnten Frist nicht eingereicht, so ist die diesjährige Beziehung nach den bisherigen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Uebereinkunft zu bewirken.

Es ist aber auch nach Verfluß des obigen Zeitraumes den betroffenen Personen gestattet, zur Erlangung der zu beanspruchenden Steuerbefreiung nach Bekanntmachung ihres diesjährigen Steuerfalles den Reclamationsweg einzuschlagen und es wird ihnen bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugebilligt werden.

Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in §. 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungs-Gesetzes vom 1. April 1850 (Seite 38 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen dreiwöchigen Präklusivfrist bei Verlust jedes Rechtsmittels bei der Bezirkssteuer-Einnahme einzureichen.

Leipzig, am 2. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Der durch den Abbruch der beiden von der Stadtgemeinde angekauften Häuser Rosenthalgasse Nr. 1 und 2 zu erwerbende Bauplatz, welcher einschließlich des durch den Ufermauerbau zugewachsenen Areals einen Flächeninhalt von 1529 □ E. hat, soll von uns **Dienstag den 15. März d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle versteigert werden und zwar in doppelter Weise, **zuerst im Ganzen, dann noch einmal in zwei Parzellen** von 843 und 686 □ E. Flächeninhalt getheilt; die Entschliebung über den Verkauf im Einzelnen oder Ganzen bleibt vorbehalten.

Die pünktlich zur angegebenen Stunde beginnende Versteigerung wird bezüglich des jedesmaligen ausgetretenen Versteigerungs-Objectes geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.

Die Versteigerungsbedingungen sowie ein Situations- und ein Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsicht aus.
Leipzig, den 24. Februar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Öffentliche Sitzung der Handelskammer

Freitag den 4. d. M. Nachmittags 6 Uhr im Sitzungslocale Neumarkt Nr. 19, I.
Tagesordnung:

- 1) Registrande.
- 2) Ausschußbericht über Erhebung eines Gewerbesteuerzuschlags für 1870.
- 3) Bericht über das Gesuch der Herren Eisenreich und Gen., Errichtung eines Obdaches für die Besucher der Productenbörse betreffend.
- 4) Ausschußbericht, die vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages veranlaßte Enquête über das Bankwesen betreffend.

Leipzig, den 2. März 1870.

Die Handelskammer.
Edm. Becker, Vors. Dr. Gensel, S.